

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und
der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom
Einkommen und zur Verhinderung der
Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll;
Inkraftsetzung; neuerliche Befassung der
Bundesregierung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 23. Mai 2018 (sh. Pkt. 9 des Beschl. Prot. Nr. 19) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich mit der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und –umgehung samt Protokoll am 08. Juni 2018 von dem Bundesminister für Finanzen, Hartwig Löger, und dem Minister für Finanzen der Republik Kosovo, Bedri Hamza, in Wien unterzeichnet.

Mit dem Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Republik Kosovo, das auch den Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung trägt, sollen die Wirtschaftsbeziehungen zur Republik Kosovo ausgebaut werden. Zudem besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten, die dem internationalen Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht. Eine solche wird im Zuge des Abkommens samt Protokoll implementiert.

Da an der albanischen Sprachfassung des Abkommens samt Protokoll kurzfristig ungenaue Übersetzungsarbeiten entdeckt wurden, mussten kurz vor Unterzeichnung umfangreiche textliche Korrekturen rein sprachlicher Natur vorgenommen werden, die am 06. Juni 2018 mit der kosovarischen Seite per E-Mail akkordiert wurden. Die Unterzeichnung der überarbeiteten und somit authentischen albanischen Sprachfassung des Abkommens samt Protokoll durch den Bundesminister für Finanzen, Hartwig Löger, erfolgte daher „ad referendum“ (unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung). Nach der Genehmigung durch die Bundesregierung soll die Unterzeichnung der albanischen Sprachfassung des vorliegenden Abkommens durch Österreich bestätigt und der Zusatz „ad referendum“ zurückgezogen werden.

Das Abkommen samt Protokoll wurde der Bundesregierung bereits vorgelegt (vgl. Pkt. 9 des Beschl. Prot. Nr. 19 vom 23. Mai 2018). Aufgrund textlicher Korrekturen der albanischen Sprachfassung erfolgt eine neuerliche Befassung der Bundesregierung.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens samt Protokoll verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens samt Protokoll im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen samt Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich das Abkommen samt Protokoll in der authentischen albanischen Sprachfassung sowie die Erläuterungen vor. Der authentische Wortlaut des Abkommens samt Protokoll in deutscher und englischer Sprachfassung wurde bereits anlässlich der Unterzeichnung genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll in albanischer Sprachfassung sowie die Erläuterungen hiezu neuerlich genehmigen,
2. das Abkommen samt Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 27 Abs. 1 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 30. August 2018

KNEISSL